

Satzungsneufassung des gemeinnützigen Vereins der „Aktiven Bürger Velden“

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Aktive Bürger Velden e.V.“.
2. Der Verein „Aktive Bürger Velden e.V.“ hat seinen Sitz in 84149 Velden und erstreckt sich über seine Tätigkeit auf die Marktgemeinde Velden und ihr Einzugsgebiet.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein „Aktive Bürger Velden e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Ziel des Vereins ist, den Markt Velden in der Region und darüber hinaus als „Perle des Vilstals“ zu profilieren. Die Attraktivität und Anziehungskraft der Gemeinde soll für die gesamte Bürgerschaft und für Besucher des Marktes gestärkt und erhöht werden. Alle Kräfte sollen gebündelt werden, um die Lebensqualität der hier lebenden Bürger generationenübergreifend zu sichern und zu verbessern. Dies soll erreicht werden mit Maßnahmen, Aktionen und Projekten wie insbesondere:
 - a. die Verschönerung des Ortsbildes (Begrünung, Beschilderung etc.)
 - b. Fremdenverkehrswerbung (Flyer etc.), ggf. Führungen, Freilichtmuseum
 - c. die Initiierung und/oder Unterstützung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen
 - d. die Kooperation mit Vereinen und Personen
 - e. die finanzielle Förderung und organisatorische Mitwirkung gemeinnütziger Projekte
3. Zu diesem Zweck schließen sich engagierte Bürger, Mitarbeiter von Institutionen, Behörden und alle anderen, die Interesse an der nachhaltigen Stärkung ihrer Gemeinde haben, im Verein „Aktive Bürger Velden e.V.“ zusammen.
4. Der Verein handelt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und wirtschaftlichen Eigeninteressen.
5. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Der gemeinnützige Zweck kann durch eine wirtschaftliche, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit erreicht werden. Gewinne kommen ausschließlich den gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zugute.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen im Interesse des Vereins werden ersetzt. Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale an den Vorstandsvorsitzenden, Vorstands-, Gremiums- und andere aktive Mitglieder des Vereins ist zulässig.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein „Aktive Bürger Velden e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins „Aktive Bürger Velden e.V.“ ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden, außer diese sind zur Ausübung einer bestimmten Funktion notwendig (beispielsweise Vorstand, Kassier).
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen, noch sonstiger Zuwendungen statt. Es geht somit jeder Anspruch an den Verein verloren.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages ist für alle Mitglieder gleich und beträgt für Einzelmitglieder 30,00 EUR. Sind mindestens zwei Personen einer Familie Mitglied im Verein, gilt der ermäßigte Familienbeitrag von 45,00 EUR. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 100,00 €. Spenden werden von juristischen und privaten Personen angenommen.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- mindestens drei Beiräte
- Die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern (1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassier und Schriftführer) zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, Stellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer.

3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von sieben Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln. Die Sitzungen sind für jedes Vereinsmitglied öffentlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem ersten Vorstand kommt der Stichtscheid zu. Sollte der erste Vorstand von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstandes sowie externen Fachkräften besetzt werden.

10. Bei Abschluss oder Verpflichtung eines Rechtsgeschäftes mit einem Gegenstandswert von über 500 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

11. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln.

§12 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern zur Seite. Mitglieder des Beirats müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
- Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
- Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder.

§13 Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorstand beruft innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der erste Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;

- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedern. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§14 Sitzungsberichte

Über die jährliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.

Diese sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogenen Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins erhoben, gespeichert, übermittelt, verändert und genutzt.

Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet, übermittelt, verändert und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke

und Aufgaben, insbesondere zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzugs und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein an das Mitglied. Jedes Mitglied willigt ein, dass seine vorgenannten personenbezogenen Daten für Vereinszwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert, übermittelt und geändert werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.